



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 45

17. November

Jahrgang 2023

INHALT

Haushaltssatzung der Gemeinde Himmelkron für das Haushaltsjahr 2023..... Seite 221

Sitzung des Stadtrates Kulmbach Seite 221

Aufstellung des Bebauungsplans „Lettenhof“ der Gemeinde Harsdorf Seite 222

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Ludwigschorgast Seite 223

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs“ mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Untersteinach Seite 223

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Himmelkron
Az. 941

Haushaltssatzung der Gemeinde Himmelkron (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2023

vom 10. November 2023

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Himmelkron folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **10.530.000 €**
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.681.000 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 340 v.H.
- b) für die Grundstücke (B) 340 v.H.

2. Gewerbesteuer

360 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.500.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Himmelkron, 10. November 2023

Gemeinde Himmelkron

Gerhard Schneider
Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) während der Dauer ihrer Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Öffentliche Bekanntmachung

41. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, 23.11.2023, 17:00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses, Marktplatz 1, Kulmbach
(1. OG, Zi. 13)

Die aktuelle Tagesordnung für die o. a. öffentliche Sitzung ist ab sofort im Internet unter www.kulmbach.de unter den Menüpunkten Rathaus → Politik → Aktuelle Tagesordnung einsehbar und hängt zusätzlich in schriftlicher Form an der Bekanntmachungstafel im Erdgeschoss des Kulmbacher Rathauses, Eingangsbereich bei der Info, Marktplatz 1, zur Kenntnisnahme aus.

Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

**Bauleitplanung – Aufstellung des
Bebauungsplans „Lettenhof“ für eine
Teilfläche der Grundstücke mit den
Fl.-Nrn. 939, 940, beide Gemarkung Harsdorf;**

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Harsdorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.10.2023 den Entwurf des Bebauungsplanes „Lettenhof“ für eine Teilfläche der Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 939, 940, Gemarkung Harsdorf; mit Stand vom 10.10.2023 unter vorheriger Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung vom 21.08.2023 bis 21.09.2023 gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekanntgegeben.

Der Entwurf in der Fassung vom 10.10.2023 liegt in der Zeit vom **27.11.2023 bis zum einschließlich 29.12.2023**

in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast, Zimmer-Nr. 13, Kulmbacher Straße 36, 95367 Trebgast, täglich während der Geschäftszeiten aus.

Diese sind Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung.

Zusätzlich finden Sie die Unterlagen auf unserer Homepage unter <https://www.harsdorf.de/seite/569934/gemeindliche-bauleitplanung.html>.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit der öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanungsverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt oder auf unserer Homepage <https://www.harsdorf.de/bauleitplanung/bebauungsplaene/> eingesehen werden kann.

Trebgast, 07. November 2023

Gemeinde Harsdorf

Günther Hübner

Erster Bürgermeister



**BioBilly
und...
der
Elektronik-
schrott**



**Was gehört zum Elektronikschrott
und wer nimmt es an?**

Alle elektrischen Geräte, die mit Strom oder Batterie betrieben werden und im Gültigkeitsbereich des ElektroG liegen.

Dazu gehören:

- Haushaltsgroßgeräte
- Kühl- und Gefriergeräte
- Informations- und Telekommunikationsgeräte (z.B. Telefone, Faxgeräte, Taschenrechner etc.)
- Geräte der Unterhaltungselektronik (z.B. Radio, Fernseher, Videorekorder etc.)
- Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte (z.B. elektrische Eisenbahnen, Videospielekonsolen, Trimmer etc.)
- Haushaltskleingeräte (z.B. Staubsauger, Bügeleisen, Rasierer, Lampen etc.)
- Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme von stationären industriellen)
- Großwerkzeuge (Rasenmäher, Geräte zum Drehen, Schleifen, Sägen etc.)

Diese Abfälle dürfen nicht in den Restmüll. Die Abgabe bei der Sammelstelle des Landkreises ist verpflichtend!

Im Gegenzug ist die Abgabe kostenfrei!

Abzugeben bei:

Fa. Drechsler Umweltschutz KG, Von-Linde-Str. 6, Kulmbach

Das Landratsamt Kulmbach weist darauf hin, dass die Elektroschrott-Annahmestelle vom **24.12.2023 bis einschließlich 08.01.2024** geschlossen ist.

Es wird darum gebeten, in dieser Zeit auch keinen Elektroschrott vor dem Tor abzustellen.

Ab dem 09.01.2024 kann wieder zu den normalen Öffnungszeiten angeliefert werden. Diese sind:

| | |
|----|---------------------|
| Di | 07.00 bis 11.00 Uhr |
| Do | 15.00 bis 19.00 Uhr |
| Fr | 13.00 bis 17.00 Uhr |
| Sa | 09.00 bis 12.00 Uhr |

Ausgenommen sind:

- Stationär betriebene Anlagen und Geräte (z.B. Boiler, Großrechner, Fertigungsroboter)
- Installationsmaterial (z.B. Schalter, Steckdosen etc.)
- Bauelemente in elektronischen Schaltkreisen (z.B. Widerstände, Kondensatoren etc.)
- Geräte, die ohne elektrische Energie die Primärfunktion nicht verlieren (z.B. Möbel mit Beleuchtung etc.)
- Geräte mit anderer Primärenergie und elektrischer Zusatzausrüstung (z.B. Benzinrasenmäher mit elektrischem Anlasser etc.)
- Implantate (z.B. Herzschrittmacher, Blutzuckermessgeräte etc.)
- Alle Arten von Fahrzeugen und -zubehör
- Batterien
- Druckerpatronen
- CDs und CD-ROMs

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Abfallberatung unter der Tel: 09221 / 707 – 199.

BEKANNTMACHUNG

Markt Ludwigschorgast

Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Ludwigschorgast vom 24.10.2023

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), erlässt der Markt Ludwigschorgast folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Ludwigschorgast vom 02. Oktober 2017 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 10. November 2017, Nr. 43), zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 31.08.2021 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 10. September 2021, Nr. 36) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,33 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Wird kein Bauwasserzähler verwendet, so wird der Bauwasserverbrauch pauschal festgelegt. Als Verbrauchsmenge gilt 1/3 der Geschossfläche.“

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigschorgast, 24. Oktober 2023
Markt Ludwigschorgast
Leithner-Bisani
Erste Bürgermeisterin

setzungen zur Realisierung eines „Großflächigen Einzelhandelsbetriebs“ zu schaffen.

In den Auslegungsunterlagen sind insbesondere die Ergebnisse der Abwägung aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden berücksichtigt.

Für die o. g. Bauleitplanverfahren sind derzeit folgende Unterlagen vorhanden:

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan, Begründung mit Umweltbericht zum Entwurf vom 18. Juli 2023, Planungsstand 18. Juli 2023
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Großflächiger Einzelhandel“ (Entwurf, Planungsstand 18. Juli 2023, aufgestellt im Juli 2023)
- 6. Änderung des Flächennutzungsplans, Begründung mit Umweltbericht zum Entwurf vom 18. Juli 2023, Planungsstand 18. Juli 2023
- 6. Änderung des Flächennutzungsplans „Großflächiger Einzelhandel“ (Entwurf, Planungsstand 18. Juli 2023, aufgestellt im Juli 2023)
- Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Großflächiger Einzelhandel“ (Entwurf, Planungsstand 19. September 2023, aufgestellt im September 2023)
- Abwägung der gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf vom 16. November 2021 (Planungsstand 16. November 2021)

Die oben genannten Planungsunterlagen liegen in der Zeit von **Montag, 27. November 2023 bis Freitag, 29. Dezember 2023 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach, Stadtsteinacher Straße 17, 95369 Untersteinach,**

zur Einsichtnahme aus. Außerdem ist die Einsichtnahme auch über das Internet unter www.untersteinach.de möglich.

Während der o. a. Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Untersteinach, 10. November 2023
Gemeinde Untersteinach
Schmiechen
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Untersteinach

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs“ mit gleichzeitiger 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Untersteinach;

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden an der Bauleitplanung gemäß § 12 i. V. m. §§ 3 und 4 BauGB

Der Gemeinderat Untersteinach hat in seiner Sitzung vom 09. November 2023 die vorliegenden Planunterlagen der IVS Ingenieurbüro GmbH, Kronach, zur 6. Änderung des Untersteinacher Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs“ im Bereich der Fl.-Nrn. 1425/5 (Teilfläche), 1508 (Teilfläche), 1509 (Teilfläche) und 1511, jeweils Gemarkung Untersteinach, gebilligt und die öffentliche Auslegung mit gleichzeitiger Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange gem. § 12 i. V. m. §§ 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Ferner wird auf die Anlage zu dieser Bekanntmachung, die ebenfalls in dieser Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Kulmbach veröffentlicht ist, verwiesen.

Gleichzeitig wurde in der Gemeinderatssitzung vom 09. November 2023 beschlossen, für die o. a. Flurnummern den Untersteinacher Flächennutzungsplan so zu ändern, dass in diesem Bereich die Errichtung und der Betrieb eines Einzelhandelsmarktes möglich wird.

Im Rahmen dieser Bauleitplanverfahren sind – sofern dies rechtlich unter Abwägung sämtlicher öffentlich-rechtlicher, privater und sonstiger Belange möglich ist – die bauplanungsrechtlichen Voraus-

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg

Anlage zur Bekanntmachung der Gemeinde Untersteinach vom 10. November 2023
bezüglich der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Errichtung eines
großflächigen Einzelhandels“ mit gleichzeitiger 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Untersteinach

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 12 i.V.m. §§ 3 und 4 Baugesetzbuch

Plan ohne Maßstab

